



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 10.09.2013

Ltg.-130/K-1-2013

G-Ausschuss

Beilagen
GS4-GES-1/060-2013
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.gs4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005-12785
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
-	Mag. Schweiger	15708	15708	10. September 2013

Betrifft
NÖ Krankenanstaltengesetz, Änderung, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

1. Ist-Zustand:

Im Interesse der in Österreich lebenden Menschen sind Bund und Länder einerseits sowie die Sozialversicherung andererseits als gleichberechtigte Partner übereingekommen, ein partnerschaftliches Zielsteuerungssystem zur Steuerung von Struktur, Organisation und Finanzierung der österreichischen Gesundheitsversorgung einzurichten. Die Festlegung der Eckpunkte und Inhalte dieser partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit erfolgte in der zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit. Die geltende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens wurde einerseits verlängert und andererseits an die Erfordernisse der Zielsteuerung-Gesundheit angepasst.

Einige Regelungen des NÖ Krankenanstaltengesetzes stehen derzeit mit den Vorgaben dieser Vereinbarungen nicht in Übereinstimmung.

Mit 1. Jänner 2014 tritt weiters die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in Kraft. Diese sieht nach dem Modell „9 + 2“ in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts, auf Bundesebene die Einrichtung eines

Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts vor. Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) beseitigt und im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet. Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei auch an die Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate und der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten. Diese Behörden werden nach Art. 151 Abs. 51 Z. 8 BVG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst. An der Stellung der Landesregierung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ändert sich durch den Wegfall ihrer Funktion als Berufungsbehörde nichts. Die unmittelbar verfassungsrechtlich bestehende Befugnis der Erhebung einer Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das Landesverwaltungsgericht erster Instanz darf landesrechtlich nicht ausgeschlossen werden.

Das NÖ Krankenanstaltengesetz beinhaltet folgende Regelungen, die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 unvereinbar sind:

- § 5 Abs. 5
- § 10d Abs. 2
- § 47 Abs. 4 vierter Satz
- § 58a Abs. 6
- § 103 Abs. 4 zweiter Satz

Daneben entspricht das Landesrecht noch nicht den Vorgaben der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit und der geänderten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens.

2. Soll-Zustand:

Als zentraler materieller Regelungsinhalt dieses Entwurfes sind die für die Umsetzung der Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG erforderlichen Anpassungen im Krankenanstaltenrecht vorzunehmen.

Das NÖ Krankenanstaltengesetz soll weiter an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst werden, indem die verfahrensrechtlichen Vorschriften über den Instanzenzug bzw. den Ausschluss eines Rechtsmittels in den

- § 5 Abs. 5
- § 10d Abs. 2
- § 47 Abs. 4 vierter Satz
- § 58a Abs. 6
- § 103 Abs. 4 zweiter Satz

entsprechend geändert werden.

In diesem Sachkonnex wurde auch eine Anpassung der Begriffe „Rechtswirksamkeit“ und „Rechtskraft“ an die neue Rechtslage vorgenommen.

Daneben erfolgt eine Anpassung an die Vorgaben der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit und die geänderte Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, soweit diese Vereinbarungen systematisch im NÖ Krankenanstaltengesetz umzusetzen sind. Die weiteren

erforderlichen Anpassungen des Landesrechts erfolgen gesondert in einer Änderung des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz 2006.

Weiters sind eine Modifizierung und Klarstellung hinsichtlich des Erfordernisses einer Bedarfsprüfung im Fall der Verlegung einer bereits bewilligten Krankenanstalt geplant.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 12 Abs.1 Z. 1 und Art. 15 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Der Gesetzesentwurf derogiert keinen anderen landesrechtlichen Vorschriften materiell.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen keine Mehrkosten.

8. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil

1. Zu Artikel I Ziffer 1

Mit dieser Bestimmung wird normiert, dass vom Antragsteller im Zuge des Errichtungsbewilligungsverfahrens unter anderem die entsprechenden Baupläne vorzulegen sind, sofern ein Bauvorhaben zur Ausführung gelang. Vom bisherigen Erfordernis der Vorlage eines rechtskräftigen Baubewilligungsbescheides und der auf diesen Bescheid Bezug nehmenden Einreichpläne wurde im Sinne des ohnehin bestehenden kumulativen baubehördlichen Bewilligungserfordernisses Abstand genommen. Es kann nicht erkannt werden, wieso die rechtskräftig erteilte Baubewilligung ein Antragserfordernis im sanitätsbehördlichen Verfahren sein muss. Die Verfahren vor der Bau- und Sanitätsbehörde können daher nunmehr auch gleichzeitig eingeleitet und durchgeführt werden. Durch die Änderung kann im Ergebnis auch eine Verfahrensbeschleunigung erreicht werden.

2. Zu Artikel I Ziffer 2:

Es wird geregelt, dass auch dann von der Prüfung des Bedarfes abzusehen ist, wenn bereits eine Errichtungsbewilligung erteilt wurde und die Verlegung des Standortes der Krankenanstalt innerhalb desselben Einzugsgebietes erfolgt. Von einer Verlegung innerhalb desselben Einzugsgebietes wird insbesondere dann auszugehen sein, wenn die Standortverlegung innerhalb einer Ortsgemeinde erfolgt. Mit dieser neuen Bestimmung soll für die Rechtsträger bestehender Krankenanstalten eine erweiterte Rechtssicherheit dahingehend geschaffen werden, dass im Falle der Standortverlegung der Bedarf nicht neuerlich in einem Verfahren festgestellt werden muss sondern von Gesetzes wegen als weiter bestehend anzusehen ist.

Die konkrete Textierung der Novellierung orientiert sich dabei am zugrundeliegenden Bundesgrundsatzgesetz.

3. Zu Artikel I Ziffer 3

Nach der derzeit geltenden Rechtslage ist bestimmte Körperschaften des öffentlichen Rechts im Verfahren betreffende die Errichtung einer Krankenanstalt Parteistellung hinsichtlich des Bedarfes eingeräumt und sie haben weiter das Recht der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. Aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, war eine Anpassung dieser Rechtslage dahingehend vorzunehmen, dass diesen Körperschaften nunmehr neben der Parteistellung im Verfahren vor der Landesregierung ein Beschwerderecht an das NÖ Landesverwaltungsgericht eingeräumt wird. Wie bisher besteht das Recht, ein Rechtsmittel an den Verwaltungsgerichtshof zu ergreifen.

4. Zu Artikel I Ziffer 4

Mit dieser Bestimmung wird normiert, dass vom Antragsteller im Zuge des Errichtungsbewilligungsverfahrens unter anderem die entsprechenden Baupläne vorzulegen sind, sofern ein Bauvorhaben zur Ausführung gelang. Vom bisherigen

Erfordernis der Vorlage eines rechtskräftigen Baubewilligungsbescheides und der auf diesen Bescheid Bezug nehmenden Einreichpläne wurde im Sinne des ohnehin bestehenden kumulativen baubehördlichen Bewilligungserfordernisses Abstand genommen. Es kann nicht erkannt werden, wieso die rechtskräftig erteilte Baubewilligung ein Antragserfordernis im sanitätsbehördlichen Verfahren sein muss. Die Verfahren vor der Bau- und Sanitätsbehörde können daher nunmehr auch gleichzeitig eingeleitet und durchgeführt werden. Durch die Änderung kann im Ergebnis auch eine Verfahrensbeschleunigung erreicht werden.

5. Zu Artikel I Ziffer 5

Es wird geregelt, dass auch dann von der Prüfung des Bedarfes abzusehen ist, wenn bereits eine Errichtungsbewilligung erteilt wurde und die Verlegung des Standortes der Krankenanstalt innerhalb desselben Einzugsgebietes erfolgt. Von einer Verlegung innerhalb desselben Einzugsgebietes wird insbesondere dann auszugehen sein, wenn die Standortverlegung innerhalb einer Ortsgemeinde erfolgt. Mit dieser neuen Bestimmung soll für die Rechtsträger bestehender Krankenanstalten eine erweiterte Rechtssicherheit dahingehend geschaffen werden, dass im Falle der Standortverlegung der Bedarf nicht neuerlich in einem Verfahren festgestellt werden muss sondern von Gesetzes wegen als weiter bestehend anzusehen ist. Die konkrete Textierung der Novellierung orientiert sich am zugrundeliegenden Bundesgrundsatzgesetz.

6. Zu Artikel I Ziffer 6

Nach der derzeit geltenden Rechtslage ist bestimmte Körperschaften des öffentlichen Rechts im Verfahren betreffende die Errichtung einer Krankenanstalt Parteistellung hinsichtlich des Bedarfes eingeräumt und sie haben weiter das Recht der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. Aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, war eine Anpassung dieser Rechtslage dahingehend vorzunehmen, dass diesen Körperschaften nunmehr neben der Parteistellung im Verfahren vor der Landesregierung ein Beschwerderecht an das NÖ Landesverwaltungsgericht eingeräumt wird. Wie bisher besteht das Recht, ein Rechtsmittel an den Verwaltungsgerichtshof zu ergreifen.

7. Zu Artikel I Ziffer 7

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass die Patienten durch Aufklärung und Information in die Lage zu versetzen sind, sich aktiv an den Entscheidungsprozessen ihren Gesundheitszustand betreffend beteiligen zu können. Eine entsprechende Aufklärungspflicht bestand bereits bisher aufgrund der Lehr und Rechtsprechung als Voraussetzung einer rechtswirksamen Einwilligung in eine Behandlung. Der Umfang der Aufklärungspflicht wird nunmehr auch im Gesetz ausdrücklich festgeschrieben.

8. Zu Artikel I Ziffer 8

Ein Instrument zur Messung der Zielerreichung im Zuge der partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit sind regelmäßige sektorenübergreifende Patientenbefragungen.

Daher wird die Verpflichtung der Krankenanstaltenträger zur Teilnahme an diesen Patientenbefragungen vorgesehen. Mit dieser Bestimmung wird ein Grundgedanke der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung.- Gesundheit ins Landesrecht transformiert.

9. Zu Artikel I Ziffer 9

Im Zuge der partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit ist die Implementierung einer gemeinsamen Medikamentenkommission für den intra- und extramuralen Bereich insbesondere für Empfehlungen hinsichtlich hochpreisiger und spezialisierter Medikamente vorgesehen und auf Basis von Empfehlungen dieser gemeinsamen Medikamentenkommission kann die Bundes-Zielsteuerungskommission Beschlüsse darüber fassen, welche hochpreisigen und spezialisierten Medikamente in welchem Versorgungssektor eingesetzt werden sollen. Daher wird mit dieser Bestimmung vorgesehen, dass die in den Krankenanstalten einzurichtenden Arzneimittelkommissionen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch diese Beschlüsse der Bundes-Zielsteuerungskommission zu beachten haben.

10. Zu Artikel I Ziffer 10

Da die partnerschaftliche Zielsteuerung-Gesundheit und die Planung der Gesundheitsversorgung im Rahmen des Österreichischen Strukturplanes Gesundheit und der Regionalen Strukturpläne Gesundheit unmittelbare Auswirkungen aufeinander haben, wird mit dieser Bestimmung sichergestellt, dass die Erlassung des Landeskrankenanstaltenplanes durch Verordnung auf Basis der gemeinsamen Festlegungen in der Zielsteuerung-Gesundheit erfolgt. Insbesondere wird vorgesehen, dass sich der Landeskrankenanstaltenplan im Rahmen des Bundes-Zielsteuerungsvertrages zu befinden hat.

11. Zu Artikel I Ziffer 11

Bei dieser Änderung handelt es sich primär um eine terminologische Anpassung. Anstatt des Ausdrucks „Rechtswirksamkeit“ soll der in der Zivilrechtsdogmatik geläufigere Begriff „Gültigkeit“ verwendet werden. Angliederungsverträge bedürfen damit in Zukunft zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Landesregierung. Sie werden mit Zustellung des genehmigenden Bescheides der Landesregierung gültig. Gegen einen abweisenden Bescheid der Landesregierung besteht künftig die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde an das NÖ Landesverwaltungsgericht. In diesem Fall wird der Anpassungsvertrag bis zur Entscheidung durch das NÖ Landesverwaltungsgericht schwebend unwirksam sein.

12. Zu Artikel I Ziffer 12

Bei dieser Änderung handelt es sich primär um eine terminologische Anpassung. Anstatt des Ausdrucks „rechtswirksam“ soll der in der Zivilrechtsdogmatik geläufigere Begriff „gültig“ verwendet werden. Angliederungsverträge zwischen Krankenanstalten, die in verschiedenen Bundesländern liegen, bedürfen damit in Zukunft zu ihrer Gültigkeit der

Genehmigung durch die örtlich zuständigen Landesregierungen. Sie werden nach Zustellung der genehmigenden Bescheide beider Landesregierungen gültig. Gegen einen abweisenden Bescheid der Landesregierung besteht künftig die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde an das jeweilige Landesverwaltungsgericht. In diesem Fall wird der Anpassungsvertrag bis zur Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht schwebend unwirksam sein.

13. Zu Artikel I Ziffer 13

Dabei handelt es sich um eine Anpassung an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51. Die bisher geltende Bestimmung, wonach gegen Entscheidungen der Bezirksverwaltungsbehörden in Krankenanstaltengebührenangelegenheiten eine Berufung an die Landesregierung möglich war, hat demnach zu entfallen. Gegen solche Entscheidungen kann künftig das NÖ Landesverwaltungsgericht angerufen werden.

14. Zu Artikel I Ziffer 14

Nach dem bisherigen Wortlaut des § 48 Abs. 2 NÖ KAG war der Rückstandsausweis zu bestätigen, wenn der zur Zahlung aufgeforderte Patient diese Verpflichtung nicht bestritten hat oder in einem Verfahren dessen Zahlungspflicht rechtskräftig festgestellt wurde. Mit der vorgeschlagenen Änderung erfolgt neben einer Beseitigung eines Redaktionsversehens bei einer Verweisung eine Anpassung an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, dahingehend, dass ein Rückstandsausweis zu bestätigen ist, wenn die Zahlungspflicht von der zuständigen Behörde festgestellt wurde. Dies wird in der Regel die Bezirksverwaltungsbehörde sein. Sofern eine Beschwerde an das NÖ Landesverwaltungsgericht erhoben wurde, ist der Ausgang dieses Verfahrens abzuwarten.

15. Zu Artikel I Ziffer 15

Entsprechend der Festlegung im Art. 7 Abs. 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit wird die Einhaltung von essentiellen Qualitätsvorgaben im Sinne des § 3 Abs. 3 des Gesundheitsqualitätsgesetzes als weitere Voraussetzung dafür verankert, dass die Träger der Krankenanstalten für die Erbringung einzelner Leistungen Mittel aus dem Landesgesundheitsfonds erhalten.

16. Zu Artikel I Ziffer 16

Durch diese Änderung erfolgt primär eine terminologische Anpassung. Die derzeit geltende Bestimmung ist – in Übereinstimmung mit der bisher gepflogenen Rechtspraxis – dahingehend auszulegen, dass auch aufgrund einer Kostenbeteiligungsrechnung einer Krankenanstalt, gegen die kein Rechtsmittel im Sinne des § 47 Abs. 4 NÖ KAG ergriffen wurde, eine Einbringung der festgesetzten Gebühr erfolgen kann. Der Begriff „rechtskräftig“ erscheint in Bezug auf eine von einer Krankenanstalt ausgestellten Kostenbeteiligungsrechnung nicht zutreffend. Die Neutextierung soll somit im Ergebnis ausdrücklich klar stellen, dass die Einbringung einer Kostenbeteiligung aufgrund einer Rechnung einer Krankenanstalt, eines Bescheides der Bezirksverwaltungsbehörde oder einer Entscheidung des NÖ Landesverwaltungsgerichtes erfolgen kann.

17. Zu Artikel I Ziffer 17

Bei dieser Änderung handelt es sich primär um eine terminologische Anpassung. Anstatt des Ausdrucks „Rechtswirksamkeit“ soll der in der Zivilrechtsdogmatik geläufigere Begriff „Gültigkeit“ verwendet werden. Die gemäß § 148 Z. 9 ASVG abgeschlossenen Verträge bedürfen damit in Zukunft zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Landesregierung. Sie werden mit Zustellung des genehmigenden Bescheides der Landesregierung gültig. Gegen einen abweisenden Bescheid der Landesregierung besteht künftig die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde an das NÖ Landesverwaltungsgericht. In diesem Fall wird der Vertrag bis zur Entscheidung durch das NÖ Landesverwaltungsgericht schwebend unwirksam sein.

18. Zu Artikel I Ziffer 18

Dabei handelt es sich um eine Anpassung an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51. Der bisher normierte Ausschluss eines Rechtsmittels gegen Entscheidungen der Schiedskommission hat demnach zu entfallen.

19. Zu Artikel I Ziffer 19

Nach der bisherigen Rechtslage endete das Amt des Mitgliedes bzw. Ersatzmitgliedes der Schiedskommission unter anderem im Fall der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe. Diese Bestimmung erscheint teilweise überschießend, da die Verhängung jeder Disziplinarstrafe und damit schon eine Ermahnung zu einem automatischen Amtsverlust führt. Es soll daher eine Anpassung dahingehend erfolgen, dass in Zukunft nur mehr eine Entlassung zu einem automatischen Amtsverlust auch als Mitglied der Schiedskommission führt.

20. Zu Artikel I Ziffer 20

Bei dieser Änderung handelt es sich primär um eine terminologische Anpassung. Anstatt des Ausdrucks „Rechtswirksamkeit“ soll der in der Zivilrechtsdogmatik geläufigere Begriff „Gültigkeit“ verwendet werden. Verträge im Sinne des § 81 Abs. 1 NÖ KAG bedürfen damit in Zukunft zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Landesregierung. Sie werden mit Zustellung des genehmigenden Bescheides der Landesregierung gültig. Gegen einen abweisenden Bescheid der Landesregierung besteht künftig die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde an das NÖ Landesverwaltungsgericht. In diesem Fall wird der Vertrag bis zur Entscheidung durch das NÖ Landesverwaltungsgericht schwebend unwirksam sein.

21. Zu Artikel I Ziffer 21

Dabei handelt es sich um eine Anpassung an die Verwaltungsgerichtsbarkeits- Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51. Der bisher normierte Ausschluss eines Rechtsmittels gegen Entscheidungen der Entschädigungskommission hat demnach zu entfallen.

22. Zu Artikel II

Diese Übergangsbestimmung orientiert sich an der Übergangsbestimmung in der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage über den Entwurf einer Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag. Wilfing
Landesrat